Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
21-1.4-MK

Kitzingen, 19.11.2026

Federführung:	Abteilung 2 / Sachgebiet 21	Vorlage-Nr.:	AL 2/869/2026
Bearbeiter:	Matthias Will / Sibylle Goller		
Tel.Nr.:	09321 928 2000 / 2100		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	30.11.2026
Kreistag	öffentlich / Beschluss	14.12.2026

Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Mainland Kliniken gKU„;
Zustimmung zum Konsortialvertrag inkl. Anlagen

Anlagen:

Anlage 1 - Konsortialvertrag Fusion KKL-MKO_Entwurf [4.0]_20261102
Anlage 2.1a) - Unternehmenssatzung Mainland Kliniken gKU Plattform Entwurf 30.10.2026
Anlage 2.2c) - 1.Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung Mainland Kliniken gKU finaler Entwurf 02.11.2026
Anlage 2.3 - Einbringungsvertrag Geschäftsbetrieb MKO_Entwurf [2.0]_261102
Anlage 3.2 a) - Nutzungsüberlassungsvertrag_KKL_Entwurf [2.0]_261102
Anlage 3.2 b) - Nutzungsüberlassungsvertrag_MKO_Entwurf [2.0]_261102
Anlage 5.2 - Medizinisches_Konzept_Endfassung_260930_v5
Anlage 6.3 - 261005_Beispielrechnung Teilbereichsverlust
Anlage 7.1-(1) - 20261026_Trägeraltschulden_KKL
Anlage 7.1-(2) - 20261102_Trägeraltschulden_MKO
Anlage 7.2.c)-(1) - 20261026_Altschulden bei Kreditinstituten_KKL
Anlage 7.2.c)-(2) - 20261026_Altschulden bei Kreditinstituten_MKO
Anlage 2 - Präsentation wesentlicher Inhalte Konsortialvertrag (Kanzlei Seufert Rechtsanwälte)
Anlage 3 - Haushaltsplan 2026

I. Vortrag:

Zur Ausgangslage, zum Hintergrund und zur Vorgehensweise bei der Zusammenführung der Klinik Kitzinger Land (KKL) und der Main-Klinik Ochsenfurt (MKO) wird auf den Vortrag zu „Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Mainland Kliniken gKU“; Unternehmenssatzung“ (Vorlage-Nr. AL 2/867/2026) verwiesen.

Zu den Beschlussgegenständen im Einzelnen:

1. Abschluss des Konsortialvertrages

Der im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Kitzingen und Würzburg im Hinblick auf das gemeinsame Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) ist als Gesellschafterin der MKO Vertragspartei. Die Regelungen zur strukturellen und wirtschaftlichen Umsetzung (§§ 2 bis 10) stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Landkreise Kitzingen und Würzburg sowie das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg in Textform bestätigen, dass die anzeige- und genehmigungspflichtigen Tatbestände genehmigt bzw. kommunalrechtlich nicht beanstandet wurden (§ 14 Abs. 2 des Konsortialvertrags). §§ 4 bis 10 des Konsortialvertrages, ausgenommen § 7 Abs. 1 des Konsortialvertrages sind zusätzlich aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) des Konsortialvertrages vorgesehenen Verschmelzung der KKL auf das gKU und Vollzug der gemäß § 2 Abs. 2 lit. b) des Konsortialvertrages vorgesehenen Einbringung des Geschäftsbetriebs der MKO in das gKU.
In der als **Anlage 2** beigefügten Präsentation der Kanzlei Seufert werden die Bedeutung und wesentlichen Inhalte komprimiert dargestellt.

Bei den nach dem Konsortialvertrag zu übernehmenden Verpflichtungen handelt es sich teilweise um kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß Art. 66 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 72 GO. Die gemäß Ziffer 7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2019 (BayMBl. Nr. 346) erforderlichen Antragsunterlagen sind mit dem beigefügten Entwurf des Konsortialvertrags nebst Anlagen beigefügt. Daneben ist der bereits beschlossene und genehmigte Haushaltsplan vorzulegen; der Haushaltsplan 2026 ist daher als weitere **Anlage 3** beigefügt.
Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung geht die Verwaltung davon aus, dass nach Art. 66 LkrO i. V. m. o.g. Kreditbekanntmachung folgende genehmigungspflichtige Vereinbarungen im Konsortialvertrag und den dazugehörigen Anlagen enthalten sind:

- Verlusttragung: § 12 Abs. 2 Unternehmenssatzung und § 6 Konsortialvertrag
- Trägeraltschulden und Altschulden: § 7 Konsortialvertrag
- Anfangsbetriebsmittelliquidität: § 8 Konsortialvertrag
- Nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten: § 9 Konsortialvertrag
- Investitionen und Verpflichtung zur Bereitstellung von Eigenmitteln: § 10 Konsortialvertrag.

Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind, werden derzeit von der Kanzlei Seufert Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit den beiden Landkreisverwaltungen erstellt und bis zur

Kreisausschusssitzung am 30.11.2026 nachgereicht.

2. Beschluss bzw. Zustimmung zur Verschmelzung der KKL

Die KKL wird gemäß Art. 49 Abs. 2 KommZG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Juli 2027 auf das gKU verschmolzen. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und aufstehende Gebäude im Eigentum des Landkreises Kitzingen werden nicht übertragen. Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten.

Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung aller Träger (Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG, § 7 Abs. 3 Satz 1 der Unternehmenssatzung des gKU). Da das gKU erst am 1. Januar 2027 entsteht, erteilen die Kreistage ihre Zustimmung bereits jetzt. Der Verwaltungsrat des gKU fasst den Verschmelzungsbeschluss nach Entstehen des gKU.

3. Abschluss des Einbringungsvertrages

Die MKO ist eine gemeinnützige GmbH und kann nicht nach Art. 49 Abs. 2 KommZG auf das gKU verschmolzen werden. Ihr Geschäftsbetrieb wird daher mittels Einbringungsvertrag im Wege der Sachkapitalerhöhung für Rechnung des Landkreises Würzburg zum 1. Juli 2027 in das gKU eingebracht. Danach gehen alle Aktiva und Passiva – mit Ausnahme der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und des Gesamterbbaurechts Ochsenfurt – auf das gKU über, einschließlich sämtlicher Arbeitsverhältnisse und der Beteiligung an der Main-Klinik MVZ GmbH.

Der Einbringungsvertrag bedarf nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Unternehmenssatzung des gKU der Zustimmung der Träger. Der Einbringungsvertrag ist als **Anlage 2.3 zum Konsortialvertrag** beigefügt (siehe Vorlage-Nr. AL 2/867/2026).

4. Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages KKL

Die Betriebsgrundstücke am Standort Kitzingen verbleiben im Eigentum des Landkreises Kitzingen und werden dem Klinikbetrieb auf Grundlage eines Nutzungsüberlassungsvertrages überlassen, der mit der Verschmelzung auf das gKU übergeht. Die Laufzeit berücksichtigt die fördermittelrechtlichen Mindestrestlaufzeiten. Um die Nutzungsbedingungen der Betriebsgrundstücke weitmöglichst zu vereinheitlichen, sollen für beide Kliniken die Nutzungsbedingungen durch im Wesentlichen gleiche Verträge neu geregelt werden.

Der Entwurf des Nutzungsüberlassungsvertrages KKL ist als **Anlage 3.2.a) zum Konsortialvertrag** beigefügt (siehe Vorlage-Nr. AL 2/867/2026).

5. Verzicht auf Trägeraltschulden

Nach § 7 des Konsortialvertrages ist der Landkreis Kitzingen verpflichtet, mit Wirkung zum 30. Juni 2027 auf sämtliche Forderungen, ausgenommen solche aus laufender Leistungsverrechnung, gegenüber der KKL sowie gegenüber mit der KKL im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verzichten (sog. Trägeraltschulden).
Hintergrund dieser Regelung ist, dass der jeweils andere Landkreis nicht mit den Schulden der Vergangenheit belastet werden soll.

6. Ermächtigung und Anweisung von Verwaltungs-/ Aufsichtsräten zur Umsetzung

Soweit der Kreistag die Handlungen und Beschlüsse nicht selbst vornehmen kann, werden die Verwaltungs-/ Aufsichtsräte zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt und, soweit rechtlich möglich, angewiesen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Dem Abschluss des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Kitzingen, dem Landkreis Würzburg und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg Anstalt des öffentlichen Rechts nebst den zugehörigen Anlagen entsprechend dem Entwurf, der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist, wird zugestimmt.

2. Der Verschmelzung der Klinik Kitzinger Land – Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Mainland Kliniken gKU Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Kitzingen und Würzburg gemäß Art. 49 Abs. 2 KommZG mit Wirkung zum 1. Juli 2027 und der damit verbundenen Auflösung der Klinik Kitzinger Land – Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen wird zugestimmt.

3. Dem Abschluss des Einbringungsvertrages zwischen der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen Mainland Kliniken gKU Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Kitzingen und Würzburg über die Einbringung des Geschäftsbetriebs der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH mit allen Aktiva und Passiva, ausgenommen die Mitgliedschaft und das Geschäftsguthaben der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH bei der Klinik-Kompetenz-Bayern eG sowie das Gesamterbbaurecht an den im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ochsenfurt stehenden Grundstücken der Gemarkung Ochsenfurt, Fl.Nr. 2015 und 2015/1, im Wege der Sachkapitalerhöhung für Rechnung des Landkreises Würzburg zum 1. Juli 2027 nebst den zugehörigen und noch zu erstellenden Anlagen entsprechend dem als Anlage 2.3 zum Konsortialvertrag beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

4. Dem Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrags KKL über die Betriebsgrundstücke am Standort Kitzingen zwischen dem Landkreis Kitzingen und dem gKU unter Beteiligung der Klinik Kitzinger Land – Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen entsprechend dem als Anlage 3.2a) zum Konsortialvertrag beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

5. Der Landkreis Kitzingen verzichtet mit Wirkung zum 30. Juni 2027, 24:00 Uhr auf die Rückforderung sämtlicher Trägeraltschulden im Sinne von § 7 des Konsortialvertrages einschließlich Zinsen, insbesondere die in Anlage 7.1 zum Konsortialvertrag aufgeführten, ausgenommen solche aus laufender Leistungsverrechnung, gegen die KKL sowie mit der KKL im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

6. Die Landrätin des Landkreises Kitzingen und die Vertreter des Landkreises Kitzingen im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Mainland Kliniken gKU Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Kitzingen und Würzburg sowie im Verwaltungsrat der Klinik Kitzinger Land – Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen – Anstalt des öffentlichen Rechts werden hiermit beauftragt und, soweit rechtlich zulässig, angewiesen, die zur Umsetzung aller in den Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses genannten Vorgänge, Rechtsakte und Verträge notwendigen Maßnahmen und von ihnen für notwendig oder zweckmäßig erachtete Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen zeitlicher oder inhaltlicher Art an den vorgenannten Dokumenten und Verträgen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie in den vorgenannten Verwaltungsräten sowie über die Klinik Kitzinger Land, in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten der MVZ Kitzinger Land gGmbH und der Klinikdienste Kitzinger Land GmbH entsprechend abzustimmen. Dies gilt insbesondere, soweit dies erforderlich sein sollte, um etwaigen kommunalaufsichtlichen Hinweisen Rechnung zu tragen und um steuerlichen Erfordernissen in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen. Im Zweifel ist diese Ermächtigung weit auszulegen.

III. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

Unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zur Beschlussfassung

Tamara Bischof
Landrätin